

Statuten - Hope for Haitis Kids

Inhalt

Artikel 1	Name und Sitz	2
Artikel 2	Zweck.....	2
Artikel 3	Mitglieder.....	2
Artikel 4	Organe	3
Artikel 5	Mitgliederversammlung (MV)	3
Artikel 6	Vorstand	3
Artikel 7	Rechnungsrevisoren	4
Artikel 8	Mittel, Liquidation	4
Artikel 9	Haftung.....	4
Artikel 10	Inkrafttreten	4
Artikel 11	Statutenänderungen und Auflösung	4
Artikel 12	Subsidiär anwendbares Recht	5

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "*Hope for Haitis Kids*" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Interlaken BE.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein "*Hope for Haitis Kids*" ist *gemeinnützig* und bezweckt die Unterstützung und Durchführung von Entwicklungsprojekten auf Haiti, insbesondere durch:

- a) Hilfe für die Kinder in der Schule "Arc-en-Ciel du Haut-Valais" in Montrouis, Hait, mit Schwerpunkten auf schulischer Grundbildung, Berufsvorbereitung, Lebensmittelhilfe, Gesundheitsdienstleistungen und Hilfen bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse.
- b) Armutsbekämpfung durch materielle Überlebenshilfe der Kinder und ihrer Angehörigen sowie Hilfe zur Selbsthilfe

² Der Verein kann weitere Tätigkeiten unterstützen:

- a) Überlebenshilfe für die Opfer vom Erdbeben, Epidemien und extremen Wetterereignissen, in Haiti und in der Dominikanischen Republik.
- b) Information und Öffentlichkeitsarbeit in der Schweiz bezüglich der Situation der Kinder auf Haiti.
- c) Zusammenarbeit mit zielverwandten Entwicklungsorganisationen.

Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen zwei Drittel der an der dafür einberufenen Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Artikel 3 Mitglieder

¹ Mitglied kann werden, wer mit den Zielen des Vereins einverstanden ist und den Vereinszweck unterstützt sowie den Mitgliederbeitrag entrichtet.

² Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

³ Beahlt ein Mitglied keinen Mitgliederbeitrag oder Spende mehr, so erlischt seine Mitgliedschaft am Ende des folgenden Jahres.

⁴ Bezeichnet eine Person ihre Einzahlung/en ausdrücklich nur als Spende, gilt sie als Spenderin.

Artikel 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

Artikel 5 Mitgliederversammlung (MV)

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und tagt mindestens einmal alle zwei Jahre oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Gesetzgebung oder die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums und des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren
- b) Wahl von 1 - 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren
- c) Statutenänderungen
- d) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- h) Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Die entsprechenden Beschlüsse, insbesondere über die Zeichnungsberechtigung für das Spendenkonto bzw. die Verwendung der Mitgliederbeiträge werden auf der Website des Vereins aufgeschaltet.

² Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Umsetzen des Zwecks nach Art. 2 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Akquirieren von Spendenmittel, Verwaltung und Zweckführung der Mittel; Kollektivzeichnung durch Präsidenten und Geschäftsstelle nach Art. 460 Abs.2 OR
- c) Intensive Zusammenarbeit mit den Leitungspersonen/Mitarbeitenden *der Schule Arc-en-Ciel du Haut-Valais* bzw. mit anderen vor Ort durch den Verein mandatierten Personen bei Planung, Umsetzung, Berichterstattung und Abrechnung der aus Spendenmittel finanzierten Projekte
- d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsprogramms
- f) Informations- und Sensibilisierungsarbeit, Vertretung nach aussen
- g) Alle weiteren Aufgaben, die keinem anderen Organ zugeteilt sind.

³ Die vom Verein mandatierten Personen beraten den Vorstand und unterstützen die Vorstandstätigkeit bei der Projektplanung, Berichterstattung, Rechnungsführung, Sensibilisierungsarbeit. Sie sorgen für transparenten, wirtschaftlichen Umgang der vom Unterstützungsverein HHK überwiesenen Spendenmittel.

Artikel 7 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren und überprüfen die Rechnungsführung. Sie stellen Antrag an die Mitgliederversammlung.

Artikel 8 Mittel, Liquidation

¹ Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Anlässen
- c) Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen

² Die Jahresbeiträge betragen für:

- a) Einzelmitgliedschaft Fr. 50.—
- b) Familienmitgliedschaft Fr. 75.—
- c) Firmen/Institutionen/Stiftungen/Vereine Fr. 250.—

³ Für Patinnen und Paten, die monatlich mindestens Fr. 50.— für das Patenschaftsprogramm spenden, ist die Einzel- oder Familienmitgliedschaft gratis.

⁴ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiter juristischer Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstands über die Höhe der jeweils jährlich geschuldeten Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten rückwirkend auf den 1.1.2024 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19.3.2010

Artikel 11 Statutenänderungen und Auflösung

1. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wird das Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei einer Auflösung des Vereins werden die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke in Haiti eingesetzt.

Artikel 12 Subsidiär anwendbares Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Artikel 60 ff. ZGB)

Interlaken, 19. März 2024

Cécile Hanhart

CO-Präsidentin

Michael Lochmatter

CO-Präsident